

GEMEINDE BARTENSHAGEN-PARKENTIN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

LANDKREIS BAD DOBERAN / LAND MECKLENBURG-VORPOMMERN

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Fassung der Verordnung vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Gesetz zur Gliederung von Investitionen und der Ausweisung und Berechtigung von Flächen für den Bau von Anlagen (BGBl. I S. 44) sowie die Verordnung über die Ausweisung von Bauland und die Darstellung des Baulandes (Flächennutzungsverordnung 1990 - FlächVO) vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 36).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB; §§ 1-11 Baunutzungsverordnung - BaunVO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990)

Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

Sonderbauflächen (§ 8 BauNVO)

Sondergebiete (§ 8 BauNVO)

ENRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:

Öffentliche Verwaltungen

Schule

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Post

Flächen für Sport und Spielanlagen

Zweckbestimmung

Sportanlagen

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Bahnanlagen

Hauptwanderweg

Öffentliche Parkfläche

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen

Wasser

Abwasser

Ablagerung

HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

oberirdisch mit Bezeichnung der Art der Leitung

unterirdisch mit Bezeichnung der Art der Leitung

GRÜNFLÄCHEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

Grünflächen

Zweckbestimmung:

Parkanlage

Dauerkleingärten

Sportplatz

Friedhof

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

Wasserflächen

Zweckbestimmung:

Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

Schutzzone III

Schutzzone II

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

Zweckbestimmung:

Erholungswald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
(§ 5 Abs. 4 BauGB)

Schutzgebiete und Schutzobjekte:

Naturdenkmal

Landschaftsschutzgebiet

REGELUNGEN FÜR DIE STADTEHaltung UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ
(§ 5 Abs. 4, § 172 Abs. 1 BauGB)

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
(§ 5 Abs. 4 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
(§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes (hier Gemeindegrenze)

Grenzen anderer Gemeinden

Nummer der Baufläche bzw. des Baugebietes

eingeschränkte Nutzung

Ortsdurchfahrtsgrenze

Schutzgrün

naturbelassen

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt auf dem Bescheidungsbeschluss der Gemeindevertretung vom 16. 08. 1990. Die ortsübliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 18. 08. 1990 bis zum 26. 08. 1990 erfolgt.

2. Die für die Raumordnung und Landesentwicklung dienliche Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 9 BauNVO festgelegt worden.

3. Die öffentliche Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 08. 11. 1990 durchgeführt worden.

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09. 11. 1990 zur Abgabe einer Stellungnahme beauftragt worden.

5. Die Gemeindevertretung hat am 06. 10. 1990 den Entwurf des Flächennutzungsplans mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und die Ausführung bestimmt.

6. Der Entwurf des Flächennutzungsplans sowie der Erläuterungsbericht, haben in der Zeit vom 06. 11. 1990 bis zum 06. 12. 1990 betriebl. den Dien- und Öffnungszeiten nach § 2 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, auf Besuchen und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden können, in der Zeit vom 15. 10. 1990 durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden.

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgeschriebenen Besuchen und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 06. 10. 1991 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

8. Der Entwurf des Flächennutzungsplans ist nach öffentlicher Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplans sowie des Erläuterungsberichts in der Zeit vom 24. 07. 1990 bis zum 24. 08. 1991 während der Dien- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Besuchen und Anregungen nur zu den Besuchen und angelegten Teilen vorgetragen werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, auf Besuchen und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift gehend gemacht werden können, in der Zeit vom 21. 06. 1991 bis zum 28. 06. 1991 durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden.

9. Der Flächennutzungsplan wurde am 22. 08. 1992 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 27. 08. 1992 genehmigt.

10. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am 06. 01. 1993 durch den Minister für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 06. 01. 1993 Az: VII 2609-512/11-01/01-04 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. 02. 1993 erfüllt. Die Hinweise sind bei der Bekanntmachung mit Erlass des Ministers für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 11. 04. 1993 Az: VII 2609-512/11-01/01-04 erfüllt.

12. Der Flächennutzungsplan wird hiermit genehmigt.

13. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskünfte erteilt sind, sind in der Zeit vom 15. 08. 1992 bis zum 30. 08. 1992 durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 212 Abs. 3 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 31. 08. 1992 in Kraft getreten.

14. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am 06. 01. 1993 durch den Minister für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 06. 01. 1993 Az: VII 2609-512/11-01/01-04 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

15. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. 02. 1993 erfüllt. Die Hinweise sind bei der Bekanntmachung mit Erlass des Ministers für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 11. 04. 1993 Az: VII 2609-512/11-01/01-04 erfüllt.

16. Der Flächennutzungsplan wird hiermit genehmigt.

17. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskünfte erteilt sind, sind in der Zeit vom 15. 08. 1992 bis zum 30. 08. 1992 durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 212 Abs. 3 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 31. 08. 1992 in Kraft getreten.

18. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am 06. 01. 1993 durch den Minister für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 06. 01. 1993 Az: VII 2609-512/11-01/01-04 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

19. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. 02. 1993 erfüllt. Die Hinweise sind bei der Bekanntmachung mit Erlass des Ministers für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 11. 04. 1993 Az: VII 2609-512/11-01/01-04 erfüllt.

20. Der Flächennutzungsplan wird hiermit genehmigt.

21. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskünfte erteilt sind, sind in der Zeit vom 15. 08. 1992 bis zum 30. 08. 1992 durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 212 Abs. 3 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 31. 08. 1992 in Kraft getreten.

22. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am 06. 01. 1993 durch den Minister für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 06. 01. 1993 Az: VII 2609-512/11-01/01-04 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

23. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. 02. 1993 erfüllt. Die Hinweise sind bei der Bekanntmachung mit Erlass des Ministers für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 11. 04. 1993 Az: VII 2609-512/11-01/01-04 erfüllt.

24. Der Flächennutzungsplan wird hiermit genehmigt.

25. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskünfte erteilt sind, sind in der Zeit vom 15. 08. 1992 bis zum 30. 08. 1992 durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 212 Abs. 3 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 31. 08. 1992 in Kraft getreten.

26. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am 06. 01. 1993 durch den Minister für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 06. 01. 1993 Az: VII 2609-512/11-01/01-04 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

27. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. 02. 1993 erfüllt. Die Hinweise sind bei der Bekanntmachung mit Erlass des Ministers für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 11. 04. 1993 Az: VII 2609-512/11-01/01-04 erfüllt.

28. Der Flächennutzungsplan wird hiermit genehmigt.

29. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskünfte erteilt sind, sind in der Zeit vom 15. 08. 1992 bis zum 30. 08. 1992 durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 212 Abs. 3 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 31. 08. 1992 in Kraft getreten.

30. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am 06. 01. 1993 durch den Minister für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 06. 01. 1993 Az: VII 2609-512/11-01/01-04 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

31. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. 02. 1993 erfüllt. Die Hinweise sind bei der Bekanntmachung mit Erlass des Ministers für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 11. 04. 1993 Az: VII 2609-512/11-01/01-04 erfüllt.

32. Der Flächennutzungsplan wird hiermit genehmigt.

33. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskünfte erteilt sind, sind in der Zeit vom 15. 08. 1992 bis zum 30. 08. 1992 durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 212 Abs. 3 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 31. 08. 1992 in Kraft getreten.

34. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am 06. 01. 1993 durch den Minister für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 06. 01. 1993 Az: VII 2609-512/11-01/01-04 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

35. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. 02. 1993 erfüllt. Die Hinweise sind bei der Bekanntmachung mit Erlass des Ministers für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 11. 04. 1993 Az: VII 2609-512/11-01/01-04 erfüllt.

36. Der Flächennutzungsplan wird hiermit genehmigt.

37. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskünfte erteilt sind, sind in der Zeit vom 15. 08. 1992 bis zum 30. 08. 1992 durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 212 Abs. 3 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 31. 08. 1992 in Kraft getreten.

38. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am 06. 01. 1993 durch den Minister für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 06. 01. 1993 Az: VII 2609-512/11-01/01-04 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

39. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. 02. 1993 erfüllt. Die Hinweise sind bei der Bekanntmachung mit Erlass des Ministers für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 11. 04. 1993 Az: VII 2609-512/11-01/01-04 erfüllt.

40. Der Flächennutzungsplan wird hiermit genehmigt.

41. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskünfte erteilt sind, sind in der Zeit vom 15. 08. 1992 bis zum 30. 08. 1992 durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 212 Abs. 3 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 31. 08. 1992 in Kraft getreten.

42. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am 06. 01. 1993 durch den Minister für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 06. 01. 1993 Az: VII 2609-512/11-01/01-04 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

43. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. 02. 1993 erfüllt. Die Hinweise sind bei der Bekanntmachung mit Erlass des Ministers für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 11. 04. 1993 Az: VII 2609-512/11-01/01-04 erfüllt.

44. Der Flächennutzungsplan wird hiermit genehmigt.

45. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskünfte erteilt sind, sind in der Zeit vom 15. 08. 1992 bis zum 30. 08. 1992 durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 212 Abs. 3 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 31. 08. 1992 in Kraft getreten.

46. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am 06. 01. 1993 durch den Minister für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 06. 01. 1993 Az: VII 2609-512/11-01/01-04 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

47. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. 02. 1993 erfüllt. Die Hinweise sind bei der Bekanntmachung mit Erlass des Ministers für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 11. 04. 1993 Az: VII 2609-512/11-01/01-04 erfüllt.

48. Der Flächennutzungsplan wird hiermit genehmigt.

49. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskünfte erteilt sind, sind in der Zeit vom 15. 08. 1992 bis zum 30. 08. 1992 durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 212 Abs. 3 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 31. 08. 1992 in Kraft getreten.

50. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am 06. 01. 1993 durch den Minister für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 06. 01. 1993 Az: VII 2609-512/11-01/01-04 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

51. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. 02. 1993 erfüllt. Die Hinweise sind bei der Bekanntmachung mit Erlass des Ministers für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 11. 04. 1993 Az: VII 2609-512/11-01/01-04 erfüllt.

52. Der Flächennutzungsplan wird hiermit genehmigt.

53. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskünfte erteilt sind, sind in der Zeit vom 15. 08. 1992 bis zum 30. 08. 1992 durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 212 Abs. 3 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 31. 08. 1992 in Kraft getreten.

54. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am 06. 01. 1993 durch den Minister für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 06. 01. 1993 Az: VII 2609-512/11-01/01-04 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

55. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. 02. 1993 erfüllt. Die Hinweise sind bei der Bekanntmachung mit Erlass des Ministers für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 11. 04. 1993 Az: VII 2609-512/11-01/01-04 erfüllt.

56. Der Flächennutzungsplan wird hiermit genehmigt.

57. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskünfte erteilt sind, sind in der Zeit vom 15. 08. 1992 bis zum 30. 08. 1992 durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 212 Abs. 3 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 31. 08. 1992 in Kraft getreten.

58. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am 06. 01. 1993 durch den Minister für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 06. 01. 1993 Az: VII 2609-512/11-01/01-04 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

59. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. 02. 1993 erfüllt. Die Hinweise sind bei der Bekanntmachung mit Erlass des Ministers für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 11. 04. 1993 Az: VII 2609-512/11-01/01-04 erfüllt.

60. Der Flächennutzungsplan wird hiermit genehmigt.

61. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskünfte erteilt sind, sind in der Zeit vom 15. 08. 1992 bis zum 30. 08. 1992 durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 212 Abs. 3 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 31. 08. 1992 in Kraft getreten.

62. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am 06. 01. 1993 durch den Minister für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 06. 01. 1993 Az: VII 2609-512/11-01/01-04 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

63. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. 02. 1993 erfüllt. Die Hinweise sind bei der Bekanntmachung mit Erlass des Ministers für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 11. 04. 1993 Az: VII 2609-512/11-01/01-04 erfüllt.

64. Der Flächennutzungsplan wird hiermit gene